

## ***Satzung des Vereins „Musikarche Brandis e.V.“***

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikarche Brandis e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 04821 Brandis.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma eingetragen.

### **§ 2**

#### **Grundlagen und Ziele**

- (1) Ziel des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb eines Gebäudes  
um vielfältige musikalische und anderweitige kulturelle Arbeit zu ermöglichen,  
insbesondere die Weiterführung und Förderung des Jugendblasorchesters Brandis im Sinne einer christlichen Jugendarbeit, wie diese im CVJM Brandis auf Grundlage der Pariser Basis begonnen wurde.
- (2) Das Gebäude soll den Namen „Musikarche“ erhalten  
Die Nutzung des Gebäudes soll im Sinne des christlichen Glaubens und nach Christlichen Grundsätzen erfolgen.

- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Kultur in Brandis, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, die Einbeziehung aller Altersgruppen und sozialen Schichten zu vielfältigen kulturellen Angeboten in der Musikarche.

### § 3

#### Aufgaben des Vereins

Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Förderung der Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern.
- (2) Angebot von musikalischen und weiteren kulturellen Bildungsprogrammen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- (3) Sicherstellung des Unterrichts- und Probenbetriebes, insbesondere dem des Musikverein Brandis e.V..
- (6) Durchführung von Freizeiten und Fahrten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- (7) Durchführung von musikalischen und kulturellen Veranstaltungen
- (8) Kreativangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, um alle Generationen miteinander zu verbinden
- (9) Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und zu aktivem gemeinsamen Musizieren anregen

### § 4

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an das Jugendblasorchester Brandis und andere kulturelle gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

## § 5

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.
- (2) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen müssen schriftlich begründet werden.
- (4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Bei vereinsschädlichem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Innerhalb von vier Wochen kann gegen diesen Beschluss Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 6

### Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- (1) der Mitgliederversammlung sowie

- (2) des Vorstandes.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ruft mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im  
1. Vierteljahr, die Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung  
zusammen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher mit  
Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen ein-  
berufen.
- (4) Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn dies wenigstens ein  
Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden  
Punkte schriftlich beantragen.
- (5) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig  
von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung  
nichts anderes vorschreibt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom  
Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze des Vereins, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:
  - den Vorstand zu wählen,
  
  - zwei Rechnungsprüfer für ein Geschäftsjahr zu wählen
  
  - den Jahres-, Finanz- und Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen,
  
  - den Haushalt zu beschließen,
  
  - dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
  
  - den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
  
  - über Beitritte zu Dachverbänden zu entscheiden.
  
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle satzungsgemäßen Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes.

## § 9

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
  
- (2) In den Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt:
  1. der Vorsitzende,
  2. der stellvertretende Vorsitzende,
  3. der Schatzmeister
  4. der Schriftführer
  
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
  
- (4) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
  
- (5) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.
  
- (2) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:



- die Leitung des Vereins,
  - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
  - Entscheidung in Personalangelegenheiten,
  - Entscheidung von Finanzangelegenheiten im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes,
  - die Bildung von Ausschüssen und die Berufung ihrer Mitglieder sowie
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Die Haftung des Vorstandes wird auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

## § 11

### Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein beabsichtigt die Mitgliedschaft in einem geeigneten kulturellen oder christlichen Dachverband zu erlangen.

## § 12

### Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung oder der Vereinszweck kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (3) Die Grundlagen des Vereins sowie die Gemeinnützigkeit können nicht geändert werden.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, alle mit der Anerkennung der Satzung durch das Amtsgericht anstehenden Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche und programmatische Punkte dürfen davon nicht berührt werden. Über derartige Änderungen sind die Mitglieder des Vereins unverzüglich zu informieren.

## § 13

### Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins ausgehen.
- (3) Ist die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochma-

ligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen.
- (6) Die Abwicklung der Geschäfte und Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Dieser hat die Auflösung innerhalb eines Jahres zu vollziehen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt eventuell vorhandenes Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2009 beschlossen.

Brandis, den 30.01.2009

Unterschriften:

Hans Ross  
Vorsitzender

Joachim Kühnel  
Stellv. Vorsitzender